



Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Betrifft: Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren
Zahl: 024-0/2/2021

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2021

Kundmachung

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Februar 2021 (bzw. allenfalls für die Stichwahl des Bürgermeisters am 14. März 2021) liegt

vom 16. Jänner bis einschließlich 25. Jänner 2021 täglich, außer Samstag und Sonntag,

im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:

Montag	18. Jänner 2021	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	19. Jänner 2021	von 08.00 bis 20.00 Uhr
Mittwoch	20. Jänner 2021	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	21. Jänner 2021	von 08.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	22. Jänner 2021	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	23. Jänner 2021	von 08.00 bis 10.00 Uhr
Sonntag	24. Jänner 2021	geschlossen
Montag	25. Jänner 2021	von 08.00 bis 16.00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sowie bei der allenfalls erforderlichen Stichwahl des Bürgermeisters nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufzunehmen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (26.12.2020) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger und Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (25.01.2021) einlangen.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 25 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung (K-GBWO) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am: 08.01.2021



Der Bürgermeister: